



Hausordnung

In der Hausordnung sind die wichtigsten Regeln für das Zusammenleben und Zusammenarbeiten auf dem Schulgelände der Kantonsschule Zimmerberg festgehalten. Sie gilt sinngemäss auch während externen Veranstaltungen wie beispielsweise bei Exkursionen, den Fokuswochen oder dem Schneesportlager.

1. Das Verhalten im Schulhaus und auf der Aussenanlage darf den Schulbetrieb nicht stören.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen der Lehrpersonen sowie der Mitarbeitenden von Verwaltung und Betrieb zu befolgen.
3. Das Schulgebäude ist in der Regel montags bis freitags von 7.15 Uhr bis 17.45 Uhr geöffnet. An Feiertagen und deren Vorabenden gelten besondere Bestimmungen. In den Schulferien, an Feiertagen sowie an unterrichtsfreien (Halb-)Tagen ist das Schulgebäude für Schülerinnen und Schüler geschlossen. In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.
4. Den Schülerinnen und Schülern stehen in der unterrichtsfreien Zeit innerhalb der Öffnungszeiten des Schulgebäudes Aufenthaltsräume zur Verfügung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Arbeitsnischen in den Gängen um leise Zonen handelt, da diese sich in unmittelbarer Nähe der Schulzimmer befinden und der Unterricht nicht gestört werden darf.
5. Den Schulangehörigen stehen in Ergänzung zur Mensa Verpflegungsräume zur Verfügung. In diesen kann mitgebrachtes Essen in Mikrowellen erwärmt werden. Es wird erwartet, dass man die Einrichtung sauber verlässt.
6. In den Schulzimmern ist das Essen verboten. Ausnahmen sind möglich, aber sie erfordern die Zustimmung einer Lehrperson, die damit auch verantwortlich wird. In speziellen Räumen wie in der Aula, in der Mediothek, in den Praktikums-, Informatik- und Instrumentalzimmern ist das Essen gänzlich untersagt.
7. Die Schuleinrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Mutwillige Verunreinigungen oder Beschädigungen werden disziplinarisch bestraft. Zudem werden die Kosten für die Reinigungsarbeiten bzw. die Behebung der Schäden in Rechnung gestellt. Verunreinigungen und Beschädigungen in den Schulzimmern sind umgehend dem Hausdienst zu melden.
8. In jeder Klasse sind zwei Personen für Ordnung und Sauberkeit im Schulzimmer verantwortlich.
9. In den Fachzimmern (Naturwissenschaften, BG, Musik, Informatik) gelten die von den Fachlehrpersonen erlassenen Vorschriften.
10. Es darf keinerlei Mobiliar aus den Schulzimmern entfernt werden. Wird zusätzliches Mobiliar benötigt, wendet man sich an den Hausdienst. Die in den Schulzimmern eingerichtete Tischordnung ist verbindlich. Bei Veränderungen ist die ursprüngliche Tischordnung vor Verlassen des Schulzimmers wiederherzustellen.



11. Die Benutzung des Lifts ist Schülerinnen und Schülern untersagt, ausser im Falle einer Mobilitätseinschränkung.
12. Die Spinde in den Gängen stehen den Schülerinnen und Schülern zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung. Dazu müssen sie sich in der ersten Woche des Schuljahrs in einer Liste eintragen sowie das Vorhängeschloss selbst mitbringen. Das Bemalen oder Bekleben der Spinde ist nicht erlaubt. Am Ende jedes Semesters müssen die Spinde von den Schülerinnen und Schülern geleert werden, damit sie gereinigt werden können. Für Schülerinnen und Schüler ab dem zweiten Semester der 3. Klasse stehen in den Gängen zudem Ladefächer für ihre mobilen Geräte zur Verfügung. Die Schlüssel werden kostenlos abgegeben. Bei Verlust wird der Selbstkostenpreis von 30 Franken verrechnet (siehe Gebührenreglement).
13. Für Veranstaltungen und Verkäufe sowie für die Verteilung von Flyern oder sonstigen Werbeartikeln auf dem Schulareal muss der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden. Das Anbringen von Anschlägen erfordert ebenfalls eine Bewilligung der Schulleitung und ist nur am Anschlagbrett der Schülerschaft und den Korkwänden in den Schulzimmern gestattet. Jeder Aushang muss mit dem Namen der Autorenschaft versehen sein, anonyme Aushänge werden umgehend entfernt.
14. Für Schülerinnen und Schüler besteht ein generelles Verbot zum Konsum von Nikotinprodukten und das Mitführen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen auf dem gesamten Schulareal. Bei besonderen Anlässen kann die Schulleitung den kontrollierten Alkoholkonsum bewilligen.
15. Das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen wie beispielsweise Messer, Softguns, Pfeffersprays und Laserpointern ist auf dem gesamten Schulareal verboten.
16. Den Schülerinnen und Schülern des Untergymnasiums (1. und 2. Klasse) ist die Benutzung von Digital Devices (Smartphones, Tablets etc.) während der Unterrichtszeiten inkl. Pausen und Zwischenstunden grundsätzlich untersagt. Es liegt in der Kompetenz der einzelnen Lehrpersonen, die gezielte Nutzung von Digital Devices im eigenen Unterricht zu erlauben. Während der Mittagszeit dürfen die Geräte in sinnvollem Masse verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte durch die Lehrpersonen oder Mitarbeitenden von Verwaltung und Betrieb eingezogen und können erst nach Schulschluss im Sekretariat abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden weitergehende disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung ausgesprochen.
17. Im Leitbild der KZI verpflichten sich die Schulseitigen zu nachhaltigem Denken und Handeln. Demzufolge sind Abfälle in den entsprechenden Behältnissen umweltgerecht zu entsorgen und Littering auf dem ganzen Schulgelände zu verhindern.
18. Fahrzeuge müssen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Für die Velos der Schülerinnen und Schüler hat es mehrere Veloständer. Motorräder und Mofas sind im Bereich links des Eingangs abzustellen.



19. Fundgegenstände werden aufbewahrt und können von der Besitzerin/dem Besitzer bis Semesterende kostenlos beim Hausdienst abgeholt werden. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden am Ende des Semesters jeweils für ein weiteres Semester eingelagert und können in dieser Zeit gegen eine Gebühr ausgelöst werden (siehe Gebührenordnung der KZI). Bei Nichteinlösung innerhalb dieser Frist werden sie entsorgt bzw. einer gemeinnützigen Institution weitergegeben.
20. Die Benutzung der Mediothek, der Sportanlagen (insbesondere des Fitnessraums) sowie der Einrichtungen der Ökumenischen Mittelschularbeit (Stube und Focus) sind in separaten Benutzungsordnungen geregelt. Ist der Aussensportplatz geöffnet, darf er auf eigene Gefahr benutzt werden.
21. Bei Verstössen gegen diese Hausordnung finden die disziplinarischen Massnahmen nach § 11 des Disziplinarreglements der Mittelschulen Anwendung.